

# **Prüfungsordnung**

für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
**„Erwachsenenbildung“**  
des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 27. April 2009  
(Staatsanzeiger vom 11.05.2009, Nr. 16, S. 821)

geändert durch:

Ordnung vom 06.07.2009 (Staatsanzeiger v. 27.07.2009, Nr. 27, S. 1286)

Ordnung vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger v. 19.09.2011, Nr. 34 S. 1680)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl.S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 28. Mai 2008 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. April 2009, Az. 9526 Tgb.-Nr. 10.579/14, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

### § 1

Geltungsbereich

### § 2

Zugangsvoraussetzungen

### § 2a

Eignungsprüfung

### § 3

Gliederung, Aufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Fernstudiums

### § 4

Prüfungsausschuss

### § 5

Prüferinnen und Prüfern

### § 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

### § 7

Studien- und Prüfungsleistungen

### § 8

Präsenzveranstaltungen

### § 9

Modulprüfungen: Klausurarbeit I und Klausurarbeit II

§ 10

Studienbegleitende Hausarbeit

§ 11

Masterarbeit

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15

Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

§ 16

Ergänzende Berufstätigkeit

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 18

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Anhang** - Übersicht der Prüfungsleistungen im weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern

**Anhang A** – Klausurarbeit I (Modulprüfung)

**Anhang B** – Studienbegleitende Hausarbeit

**Anhang C** – Klausurarbeit II (Modulprüfung)

**Anhang D** – Masterarbeit

**Anhang E** – Verteilung der LP auf die Studien- und Prüfungsleistungen

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Ziel der Erlangung des weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule sowie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium.

(2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Eine Studienberechtigung zum Master-Fernstudium „Erwachsenenbildung“ erhalten Personen, die

- eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit hinreichend inhaltlichen Zusammenhängen zum gewählten Studiengang nachweisen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt oder
- eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis absolviert haben und den Nachweis über eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt oder
- eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist, einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

Die oben aufgeführte Berufstätigkeit muss im Bereich der Erwachsenen-/ Weiterbildung erworben worden sein.

### **§ 2a Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein muss. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines Jahres.

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang Erwachsenenbildung belegt.

Folgende Inhalte sind dem Portfolio beizulegen:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse).
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
- Des Weiteren sollen Nachweise über Prüfungsleistungen die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, ergänzt werden.

Die eingereichten Unterlagen sind Teil der Eignungsprüfung und werden vom Prüfungsausschuss bewertet.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist,
3. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einem Online-Seminar, welches an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Durchführungszeitraum stattfindet. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen.

(5) In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung erlernen und vertiefen die Bewerberinnen und Bewerber theoretische und methodische Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten.

(6) Der online-basierte Teil der Eignungsprüfung (Online-Seminar) wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für das erfolgreiche Bestehen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorausgesetzt.

Das Ergebnis der ersten Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem Distance and Independent Studies Center (DISC) mitgeteilt. Sofern die Teilnahme an dem Online-Seminar als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

(7) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüferinnen und Fachprüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(8) Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Prüfung. In der mündlichen Eignungsprüfung sollten die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen (erfolgreiche Projekte) in einem oder mehreren der folgenden Bereiche nachweisen:

- Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Evaluation oder Beratung von Lehr-/ Lernprozessen Erwachsener,
- Programm- und Kursplanung in Einrichtungen der Erwachsenen-/ Weiterbildung,
- Management, Leitung oder Marketing von (Erwachsenen-/ Weiter-) Bildungseinrichtungen oder -abteilungen.

Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Der mündlichen Teil der Eignungsprüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten. Bei einer Bewertung der mündlichen Prüfung als „bestanden“, werden im Anschluss von den Prüferinnen bzw. Prüfern für das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung folgende Punktzahlen vergeben, die bei einem Vergabeverfahren der Studienplätze des jeweiligen Studiengangs zum Tragen kommen:

„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6 Punkte
„gute“ und „voll befriedigende“ Leistung	5 Punkte
„befriedigende“ Leistung	4 Punkte
„ausreichende“ Leistung	3 Punkte

(10) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Erwachsenenbildung berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Bewerbungszyklen.
2. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(11) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von den Prüfern unterzeichnet wird.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Aufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Fernstudiums**

(1) Die Inhalte des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ werden in Form von Fernlehrtexten, netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die Inhalte gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module). Das Curriculum setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen.

(2) Die Module sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsleistungen des Fernstudiums.

(3) Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der i.d.R. für das Studium der Fernlehrtexte, den Besuch der Präsenzveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung nach Abschluss des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Die Regelstudienzeit des Fernstudiums einschließlich der Prüfungszeiten beträgt vier Semester in Teilzeit.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 60 LP bzw. 70 Semesterwochenstunden (SWS).

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen oder Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Innanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandssemester von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

(7) Weitere Details regelt der Studienplan des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Fachgebietes Pädagogik einen Prüfungsausschuss, der für die

Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine und der sonstigen die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(2) Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit nicht diese Prüfungsordnung unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiums. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die Amtszeit aller anderen Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre.

(4) Die bzw. der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern an und werden durch die Prüfungsausschussmitglieder gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und entsprechenden Nachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der studienbegleitenden Hausarbeit und der Masterarbeit informiert werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Regelungen in § 10 Abs. 8 und Abs. 9, § 11 Abs. 8 und § 14 Abs. 2 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder der Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen. Zu dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) In Fragen der Anerkennung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen (siehe § 6 und § 12) haben die bzw. der nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(12) Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe der Master-Urkunde.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfern**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen bzw. Prüfer in diesem Sinne können sein: Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Universitäten), Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren (auch anderer Universitäten), wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte.

(3) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 4 Abs. 10 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen mit entsprechenden im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern erbringbaren Leistungen maßgebend. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem ECTS-System erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, wobei ein Transfer von 20 LP möglich ist. Die übrigen LP müssen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ erbracht werden. Hierzu legen die Studierenden dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vor, aus denen die Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gemäß § 2 zur Aufnahme des Studiums „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern berechtigt hat.

(5) Die Anerkennung der Masterarbeit sowie der Klausurarbeit II ist ausgeschlossen.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, werden ohne Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung „als Prüfungsleistung anerkannt“ bzw. „als Studienleistung anerkannt“ in das Zeugnis eingetragen. Die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbrachten Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote nicht ein; das Zeugnis enthält einen entsprechenden Hinweis.

## **§ 7**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums notwendigen, von den Studierenden zu erbringenden Leistungen umfassen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und eine Masterarbeit.

(2) Studienleistungen beziehen sich auf Module und können in unterschiedlichen Formen erbracht werden: durch Einsendeaufgaben zu den entsprechenden Fernlehrtexten, durch die Teilnahme an einem Online-Seminar oder durch die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie sind jeweils bis zum Ende des Fachsemesters zu erbringen. Näheres zu den Präsenzveranstaltungen siehe § 8.

(3) Die Prüfungsleistungen umfassen die schriftlichen Modulprüfungen „Klausurarbeit I“ und „Klausurarbeit II“, die in der Regel im 1. bzw. im 4. Fachsemester zu absolvieren sind. Die Klausurarbeiten beziehen sich jeweils auf ein Modul und sind jeweils an die Teilnahme der entsprechenden Präsenzveranstaltung gekoppelt. Näheres zu den Klausurarbeiten siehe unter § 9.

(4) Die Prüfungsleistungen umfassen darüber hinaus eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit, die studienbegleitend im 2. und/oder 3. Fachsemester angefertigt werden soll. Näheres regelt § 10.

(5) Die Masterarbeit stellt eine Prüfungsleistung dar. Sie soll im 4. Fachsemester erbracht werden; sie muss spätestens sechs Wochen nach der Klausurarbeit II angemeldet werden.

(6) Prüfungsleistungen werden gemäß § 12 benotet und bewertet.

(7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines längeren Zeitraumes oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.

## **§ 8**

### **Präsenzveranstaltungen**

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Auf jedes Semester entfällt eine Präsenzveranstaltung, so dass im Fernstudium insgesamt vier Präsenzveranstaltungen zu besuchen sind.

(3) In den Präsenzveranstaltungen, in denen eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit I und Klausurarbeit II) stattfindet, erfolgt sie am letzten Tag der Präsenzveranstaltung.

(4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 8 bis 10 Seiten gestaltet werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/ nicht bestanden“.

## **§ 9**

### **Modulprüfungen: Klausurarbeit I und Klausurarbeit II**

(1) Die Modulprüfungen erfolgen schriftlich durch Klausur. In den Klausurarbeiten sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.

(2) Die Modulprüfung „Klausurarbeit I“ bezieht sich auf ein Pflichtmodul. Grundlage für die Modulprüfung „Klausurarbeit II“ ist ein Wahlmodul.

(3) Eine Klausurarbeit soll mindestens zwei, jedoch nicht länger als vier Zeitstunden dauern.

(4) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung; wobei die zur Klausurarbeit I zugehörige Präsenzveranstaltung ausschließlich

im Wintersemester und die zur Klausurarbeit II zugehörige Präsenzveranstaltung ausschließlich im Sommersemester angeboten wird.

(6) Mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung erfolgt automatisch die Anmeldung zur Teilnahme an der Klausurarbeit. Die Anmeldung bzw. der Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Klausurarbeit ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen beim Distance and Independent Studies Center (DISC) einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare bzw. Anträge auf Zulassung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet.

(7) Für die Klausurarbeit I hat die Kandidatin bzw. der Kandidat mit dem Formular für die Anmeldung bzw. Antrag auf Zulassung eine Erklärung darüber abzugeben,

- ob und ggf. wie oft die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder mehrere Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,
- ob er im Studiengang „Erwachsenenbildung“ an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
- ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(8) Für die Klausurarbeit II werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit dem Anmeldeformular bzw. dem Antrag auf Zulassung die erforderlichen Voraussetzungen mitgeteilt. Diese müssen – sofern sie der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegen – spätestens vier Wochen vor dem Termin der Klausurarbeit II erfüllt sein. Dabei muss die Zahl der nachgewiesenen LP mindestens 43 betragen, wobei sich die Zuteilung der LP nach Anhang A, B, C, D und E der Prüfungsordnung bzw. nach dem Studienplan richtet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

1. mindestens 32 LP durch die Belegung und erfolgreiche Bearbeitung von Pflicht- und Wahlmodulen nach Maßgabe des Studienplans inkl. der erfolgreichen Bearbeitung des für die Klausurarbeit II gewählten Moduls durch Einsendeaufgaben oder einer anderen gleichwertigen Studienleistung,
2. bestandene Klausurarbeit I,
3. Präsenzveranstaltung des 2. Semesters,
4. Präsenzveranstaltung des 3. Semesters,
5. bestandene studienbegleitende Hausarbeit,
6. Erklärung gemäß § 9, Abs. 7,
7. Immatrikulation sowie die Zahlung aller erforderlichen Entgelte und Beiträge für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“,
8. Nachweis über die Zahlung des Masterprüfungsentgeltes.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur Klausurarbeit II. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen,

1. wenn sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Erwachsenenbildung“ Studien- und Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.

Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Voraussetzung nicht, so kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen gestatten, die Voraussetzung auf andere Art zu führen.

(9) Die Klausurarbeiten werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüferin bzw. Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Studierende mit ständigem Aufenthalt im Ausland können auf begründeten Antrag die Klausurarbeit extern schreiben. Die dafür notwendigen Bestimmungen legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie diesen Kandidaten rechtzeitig bekannt.

(11) Die Klausurarbeit II gilt als nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 8. Fachsemesters die für die Klausurarbeit II erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder die Klausurarbeit II nicht erstmalig angemeldet wurde.

## **§ 10 Studienbegleitende Hausarbeit**

(1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte Kenntnisse im Fachgebiet „Erwachsenen-/Weiterbildung“ erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzuführen und abzuschließen. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der studienbegleitenden Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Fernstudium ist so angelegt, dass die studienbegleitende Hausarbeit im 2. und/oder 3. Fachsemester angefertigt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwei Semester. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 bis 20 Seiten (nur Textteil, exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Thema und Aufgabenstellung der Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Abgabefrist der Hausarbeit eingehalten werden kann.

(3) Die studienbegleitende Hausarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ beteiligt sind, ausgegeben und betreut werden. Soll die Hausarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der studienbegleitenden Hausarbeit anhand des Anmeldeformulars Vorschläge zu machen. Das Thema der studienbegleitenden Hausarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geprüft und vergeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird schriftlich über das Thema der Hausarbeit, den Aus- und Abgabezeitpunkt von der Abteilung für Studienangelegenheiten informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Das zur Anmeldung der studienbegleitenden Hausarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.

(6) Die studienbegleitende Hausarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(8) Die studienbegleitende Hausarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein.

(9) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten den Abgabetermin der studienbegleitenden Hausarbeit auf das Ende des 5. Fachsemesters verlängern, sofern noch kein Thema für die studienbegleitende Hausarbeit

ausgegeben wurde. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung des 3. Fachsemesters beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein.

(10) Die studienbegleitende Hausarbeit ist ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) fristgemäß (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.

(11) Der Abgabezeitpunkt der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Der Nachweis über die bestandene studienbegleitende Hausarbeit muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Klausurarbeit II erbracht werden.

(12) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 8 und 9 genannten Frist eingehalten werden kann. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden.

(13) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet „Erwachsenen-/ Weiterbildung“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit soll nach erfolgter Anmeldung zur Klausurarbeit II in der Regel im 4. Fachsemester studienbegleitend angefertigt werden; sie muss spätestens sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstermin der Klausurarbeit II angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist zur Anmeldung der Masterarbeit, wird sie bzw. er von der Abteilung für Studienangelegenheiten unter Nennung einer angemessenen Nachfrist an diese Verpflichtung erinnert. Kommt die bzw. der Kandidat dieser Aufforderung ohne triftige Gründe nicht nach, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“ (5,0).

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Der Umfang der Masterarbeit soll 40 bis 60 Seiten (nur Textteil, exklusive Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Abgabefrist der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Für die Masterarbeit gilt darüber hinaus § 10 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 entsprechend.

(5) Wird die Masterarbeit vor der Klausurarbeit II angemeldet, muss der Anmeldung der Masterarbeit der Antrag auf Zulassung zur Klausurarbeit II hinzugefügt werden. Weiterhin sind die folgenden Nachweise vorzulegen:

1. bestandene Klausurarbeit I,
2. Präsenzveranstaltung des 2. Semesters,
3. Präsenzveranstaltung des 3. Semesters,
4. bestandene studienbegleitende Hausarbeit,
5. Immatrikulation sowie die Zahlung aller erforderlicher Entgelte und Beiträge für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“.

(6) Die Masterarbeit ist ausgedruckt in 2-facher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) fristgemäß (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit von fünf Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von Neuem.

(8) Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann im Einzelfall der Prüfungsausschuss einmalig die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll das Thema der Masterarbeit ausgegeben haben. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Professorin bzw. Professor oder Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent sein. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß § 12 Abs. 4 festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Ausgenommen von der Anmeldefrist zur Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 sind Studierende, die in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden, die Klausurarbeit II anerkannt bekommen, aber nicht die Zulassungsvoraussetzungen zur Klausurarbeit II gemäß § 9 Abs. 8 erfüllen. Diese Studierenden müssen innerhalb von zwei Semestern nach Wiederaufnahme des Studiums die Masterarbeit anmelden.

## § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0;1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7;2,0;2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7;3,0;3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7;4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.

(4) Zur Festlegung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen (Klausurarbeit I, Klausurarbeit II, studienbegleitende Hausarbeit) und der Masterarbeit gebildet. Die Note der Masterarbeit wird dabei zweifach, alle anderen Noten werden einfach gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 13**

#### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfungsleistung ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den entsprechenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die studienbegleitende Hausarbeit und die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern oder diesen gleichwertigen Prüfungsleistungen auch an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Jede Studienleistung, die mit „nicht bestanden“ gewertet wird, kann zweimal wiederholt werden. Die nicht erfolgreiche Bearbeitung eines Pflichtmoduls durch Einsendeaufgaben muss durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen zu dem entsprechenden Modul ausgeglichen werden. Die nicht erfolgreiche Bearbeitung eines Wahlmoduls durch Einsendeaufgaben kann entweder durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen zu dem entsprechenden Modul ausgeglichen werden oder durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben eines anderen Wahlmoduls. Ein Online-Seminar kann nicht wiederholt werden. Die fehlenden Leistungspunkte eines nicht-bestandenen Online-Seminars können durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben zum entsprechenden Modul ausgeglichen werden.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erstprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens der studienbegleitenden Hausarbeit oder der Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Arbeit mit einem neuen Thema anzumelden. Die in der Wiederholung angefertigte studienbegleitende Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Klausurarbeit II einzureichen. Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Prüfungsleistung des Master-Fernstudiengangs „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Wiederholung der Prüfungsleistung nicht bestanden wurde oder
2. eine Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 2 oder 4 als „nicht bestanden“ gilt.

Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Studienleistung des Master-Fernstudiengangs „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern endgültig nicht bestanden, wenn

1. die zweite Wiederholung einer Studienleistung nicht bestanden wurde oder
2. die zweite Wiederholung einer Studienleistung gemäß § 13 Abs. 4 als „nicht bestanden“ gilt.

Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Studienleistung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Studien- oder Prüfungsleistung kann das Fernstudium Erwachsenenbildung nicht fortgesetzt bzw. nicht erfolgreich gemäß §17 Abs. 1 abgeschlossen werden.

## **§ 15**

### **Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidat die erreichte Note mitgeteilt.

(2) Bis zu einem Jahr nach Beendigung des Studiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten (schriftliche Prüfungsarbeiten und diesbezügliche Gutachten) gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 16**

### **Ergänzende Berufstätigkeit**

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 240 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) oder eine kürzere Regelstudienzeit als acht Semester aufweist oder welche die Studienberechtigung durch die Feststellung der Eignung gemäß § 2a erhalten haben, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit im Bereich der Erwachsenen-/ Weiterbildung erfolgt sein muss. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Es können max. 60 LP angerechnet werden. Insgesamt muss die Summe der LP aus dem zum Fernstudium berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 240 LP betragen. Studierende, die ihre Studienberechtigung durch die Feststellung der Eignung gemäß § 2a erhalten haben, benötigen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine Anrechnung aus einschlägiger Berufstätigkeit in Höhe von 60 LP. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

## **§ 17**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Sind alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Technischen Universität Kaiserslautern bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, sofern zusätzlich die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt sind. Das Zeugnis enthält die in allen Prüfungsleistungen erzielten Noten, die Namen der zugehörigen Prüfer, die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote. Weiterhin wird in das Zeugnis das Thema der Haus- und Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden auch alle Präsenzveranstaltungen und Studienmodule des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur erfolgreichen Beendigung des Fernstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.

(4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO ausgestellt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

(5) Auf Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, der die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Prüfungszeugnis und Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und Diploma Supplement ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Einsendearbeiten, Haus- und Masterarbeiten, sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/12 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31. März 2003 (StAnz. S. 922), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Februar 2007 (StAnz. S. 383) außer Kraft. Diese Prüfungsordnung behält jedoch weiterhin Gültigkeit für Studierende, die bereits bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27. April 2009 in den Studiengang gemäß der Prüfungsordnung vom 31. März 2003 durchgängig eingeschrieben waren; es sei denn, die Studierenden beantragen die Anwendung der Prüfungsordnung vom 27. April 2009. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Erwachsenenbildung“ zu stellen; er ist unwiderruflich.

(3) § 9 Abs. 11 gilt nur für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmals in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der TU Kaiserslautern eingeschrieben haben.

Kaiserslautern, den 27. April 2009

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Thomas L a c h m a n n

**Anhang:****Übersicht der Prüfungsleistungen im weiterbildenden Master-Fernstudiengang  
Erwachsenenbildung der Technischen Universität Kaiserslautern****Anhang A – Klausurarbeit I (Modulprüfung)**

<b>Prüfung</b>	Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 3 und § 9
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Prüfungsmodus</b>	schriftlich (Klausurarbeit)
<b>Prüfungstermin</b>	nur im Wintersemester möglich; i.d.R. auf der Präsenzveranstaltung im 1. Semester
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der zugehörigen Präsenzveranstaltung der Klausurarbeit I</li> <li>• Erklärung gemäß § 9 Abs. 7</li> </ul>

**Anhang B – Studienbegleitende Hausarbeit**

<b>Prüfung</b>	Studienbegleitende Hausarbeit gemäß § 7 Abs. 4 und § 10
<b>Leistungspunkte</b>	5 LP
<b>Prüfungsmodus</b>	schriftlich
<b>Prüfungstermin</b>	2. und/oder 3. Fachsemester

**Anhang C – Klausurarbeit II (Modulprüfung)**

<b>Prüfung</b>	Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 3 und § 9
<b>Leistungspunkte</b>	2 LP
<b>Prüfungsmodus</b>	schriftlich (Klausurarbeit)
<b>Prüfungstermin</b>	nur im Sommersemester möglich; i.d.R. auf der Präsenzveranstaltung im 4. Semester
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der zugehörigen Präsenzveranstaltung der Klausurarbeit II</li> </ul> <p>Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 8; sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Klausurarbeit II zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 43 LP; davon 32 LP durch die Belegung und Bearbeitung von Pflicht- und Wahlmodulen nach Maßgabe des Studienplans inkl. der erfolgreichen Bearbeitung des für die Klausurarbeit II gewählten Moduls durch Einsendeaufgaben oder einer anderen gleichwertigen Studienleistung,</li> <li>• bestandene Klausurarbeit I (4 LP),</li> <li>• Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des 2. und des 3. Semesters (je 1 LP),</li> <li>• bestandene studienbegleitende Hausarbeit (5 LP),</li> <li>• Erklärung gemäß § 9 Abs. 7</li> <li>• Nachweis über die Zahlung des Masterprüfungsentgeltes.</li> </ul>

**Anhang D – Masterarbeit**

<b>Prüfung</b>	Masterarbeit gemäß § 11
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP
<b>Prüfungsmodus</b>	schriftlich
<b>Prüfungstermin</b>	4. Semester (studienbegleitend) <i>oder</i> Anmeldung spätestens 6 Wochen nach dem letzten Termin der Klausurarbeit II
<b>Voraussetzungen</b>	Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 5: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestandene Klausurarbeit I (4 LP)</li> <li>• Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des 2. und des 3. Semesters (je 1 LP)</li> <li>• bestandene studienbegleitende Hausarbeit (5 LP)</li> <li>• Einreichung des Anmeldeformulars zur Klausurarbeit II und der zugehörigen Präsenzveranstaltung</li> </ul>

**Anhang E – Verteilung der LP auf die Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Studien- und Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Leistungspunkte/ Gesamt</b>
Bearbeitung von Pflichtmodulen	Je nach Umfang der Module, jedoch mind. 12 LP	12 LP
Bearbeitung von Wahlmodulen	Je nach Umfang der Module, jedoch mind. 20 LP	20 LP
2 Modulprüfungen: Klausurarbeit I und II inkl. Präsenzveranstaltung im 1. und 4. Semester	Präsenzveranstaltungen: je 1 LP Klausurarbeit I: 3 LP Klausurarbeit II: 1 LP	6 LP
2 Präsenzveranstaltungen (2. und 3. Semester)	je 1 LP	2 LP
1 studienbegleitende Hausarbeit (Umfang 15-20 Seiten)	5 LP	5 LP
1 Masterarbeit (Umfang 40-60 Seiten)	15 LP	15 LP
<b>Gesamt</b>		<b>60 LP</b>